

Beilage 2128

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes gegen die
Verwendung von Kennzeichen verbotener
Organisationen (Beilage 1795)

Berichterstatter: von Knoeringen

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes gegen die Ver-
wendung von Kennzeichen verbotener Orga-
nisationen mit den aus der anliegenden Zu-
sammenstellung ersichtlichen Änderungen
(rechte Spalte) zuzustimmen.

München, den 8. Januar 1952

Der Vorsitzende:

Stock

Zusammenstellung

des
Entwurfs eines Gesetzes gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen (Beilage 1795)
mit den
Beschlüssen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes

gegen die Verwendung von Kennzeichen
verbotener Organisationen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wird auf Grund des Art. 184 der bayer. Verfassung und unter Einschränkung der Grundrechte der freien Persönlichkeitsentfaltung und der freien Meinungsäußerung (Art. 101 und 110 der bayer. Verfassung, Art. 2 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) bestimmt:

Art. 1

(1) Die Verwendung äußerer Kennzeichen verbotener Parteien und ihrer Organisationen einschließlich der Nachfolge- und Tarnorganisationen, insbesondere der ehemaligen NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, in der Öffentlichkeit, in Versammlungen oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen ist verboten.

(2) Äußere Kennzeichen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Symbole, Uniformstücke, Grußformen, Lieder und Musikstücke.

(3) Die unter das Verbot fallenden Lieder und Musikstücke sind in der Anlage aufgeführt.

Art. 2

Wer dem Verbot des Art. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt oder zu einer Zuwiderhandlung dagegen auffordert, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 3

Wer an einer Versammlung, einem Aufzug oder einer Kundgebung teilnimmt, bei der Kennzeichen verbotener Parteien verwendet werden, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, in besonders leichten Fällen mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Beschlüsse des Ausschusses:

Überschrift

Unverändert

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird bestimmt:

Art. 1

(1) Die Verwendung äußerer Kennzeichen verbotener Organisationen einschließlich der Nachfolge- und Tarnorganisationen, insbesondere der ehemaligen NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, in der Öffentlichkeit, in Versammlungen oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen ist verboten.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

Art. 2

(1) Wer dem Verbot des Art. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt oder zu einer Zuwiderhandlung dagegen auffordert, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 3

Wer vorsätzlich an einer Versammlung, einem Aufzug oder einer Kundgebung teilnimmt, bei der Kennzeichen verbotener Organisationen verwendet werden, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, in besonders leichten Fällen mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Regierungsvorlage:**Art. 4**

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am
in Kraft.

Beschlüsse des Ausschusses:**Art. 4 (n e u)**

Versammlungen und Kundgebungen, bei denen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wird, sind zu verhindern oder aufzulösen.

Art. 5 (n e u)

Wer eine verfassungswidrige Organisation mit Geld oder auf sonstige Weise unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Art. 6 (n e u)

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Grundrechte der freien Persönlichkeitsentfaltung und der freien Meinungsäußerung (Art. 101 und 110 der bayerischen Verfassung, Art. 2 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) eingeschränkt.

Art. 7 (bisher Art. 4)

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.

